Anton Egon von Fürstenberg schreibt im Namen von Friedrich August I. von Sachsen an Christian Ernst von Pappenheim betreffend die Aufnahmezeremonie für Anton Florian von Liechtenstein in den Reichsfürstenrat. Ausfertigung, Dresden 1713 Februar 6, ÖStA, HHStA, RK, Zeremonialakten 28b, unfol.

Von Gottes gnaden, Friedrich August¹ könig in Pohlen, etc., herzog zu Sachsen, Jülich², Cleve³, Berg, Engern und Westphalen⁴, etc., churfürst, etc.

Unsern gruß zuvor, wohlgebohrner, lieber, getreuer.

Es ist uns gebührend vorgetragen worden, was ihr occasione⁵ der bevorstehenden fürstlich liechtensteinischen introduction⁶ in dem Fürstenrath⁷ sowohl ratione⁸ der auf euren bruder graff Johann Friedrichen⁹ vorhabenden substitution¹⁰ (weil ihr wegen der euch an denen augen zugestoßenen unpäßlichkeit diesem actui beyzuwohnen nicht vermögend) als auch intuitu¹¹ des dem reichsquartiermeister¹² dabey competirenden¹³ sitzes oder primi loci¹⁴ auf derer geistlichen secretarienbank unterm 26. Janurarii jüngsthin in unterthänigkeit referiret¹⁵, auch was ihr wegen noch nicht expedirtem¹⁶ unsern decrets¹⁷ in der judensache mitangehänget. Gleichwie es nur nach des geheimen rath Bosens¹⁸ bericht bey admission¹⁹ der substituirten person sein bewenden haben / soll, und nur wegen des aus dem von euch angezogenen authore Marzio anno 1654 erscheinenden præjudici²⁰ dieses zum wahren grunde der sachen anzuführen ist, daß besage der chursächsischen gesandschafft gehaltenen protocolls, als am 28. Februarii anno u. die neuen fürsten Salm²¹,

¹ Friedrich August I. von Sachsen (1670–1733) aus der albertinischen Linie des Fürstengeschlechts der Wettiner war ab 1694 Kurfürst von Sachsen und ab 1697 König von Polen und Großfürst von Litauen (als August II.) in Personalunion. Vgl. Hellmut KRETZ-SCHMAR, Friedrich August I.; in: Neue Deutsche Biographie (NDB) 5 (1961), S. 572–573.

² Herzogtum Jülich im Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreis.

³ Herzogtum Kleve im Niederrheinisch-Westfälischen Reichskreis.

⁴ Die Herzogtümer Engern und Westfalen waren Teil des jüngeren Herzogtums Sachsen.

⁵ bei Gelegenheit.

⁶ Aufnahme.

⁷ Der Reichsfürstenrat war seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis zum Ende des Heiligen Römischen Reichs 1806 die Bezeichnung für das Kollegium der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten auf dem Reichstag. Vgl. Axel GOTTHARD, Das Alte Reich. 1495–1806. 4. durchgesehene und bibliographisch ergänzte Auflage. Darmstadt 2009, S. 21–22.

⁸ aufgrund.

⁹ Christian Ernst Graf von Pappenheim (1674–1721) regierte das Haus gemeinsam mit Johann Friedrich von Pappenheim ab 1685. Seit dem Mittelalter hatte die Familie das Amt des Reichserbmarschalls als Stellvertreter des Reichserzmarschalls (des Kurfürsten von Sachsen) inne. Vgl. Haupt Graf zu PAPPENHEIM (Hg.), Regesten der frühen Pappenheimer Marschälle vom 12. bis z. 16. Jahrhundert; in: Beiträge zur deutschen Familiengeschichte 6, Bd. 1, Würzburg 1927; Max WILBERG, Regenten-Tabellen. Eine Zusammenfassung der Herrscher von Ländern aller Erdteile bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts, Frankfurt/Oder 1906, S. 118.

¹⁰ Vertretung.

¹¹ in Anhetracht.

¹² Wolfgang Wilhelm Heberer (gest. 1721) war kaiserlicher Hofpfalzgraf, königlich-polnischer und kurfürstlich-sächsischer sowie hofgräflich-pappenheimischer Rat, Syndikus, Konsistorialpräsident, Lehenprobst und Reichsquartiermeister des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Vorläufig kein Nachweis.

¹³ verlangten.

¹⁴ vor allen anderen Angelegenheiten zuerst.

¹⁵ berichtet.

¹⁶ überbrachten.

¹⁷ Beschluss.

¹⁸ Carl Gottfried von Bose (1654–1731) war vom 13. Februar 1712 bis zum 11. Januar 1718 kursächsischer Gesandter auf dem Reichstag in Regensburg. Vgl. Christian Gottfried OERTEL, Vollständiges und zuverläßiges Verzeichnis der Kaiser, Churfürsten Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs, ..., Regensburg 1760, S. 29.

²⁰ Am 16. März 1654 wurde eine Reichshofratsordnung erlassen, wie der Reichshofrat gerichtliche Vorentscheidungen zu behandeln habe. Vgl. Reichshofratsordnung Ferdinand III. vom 16. März 1654 im ÖStA, HHStA, RHR, RK; Verfassungsakten, Reichshofratsordnungen 2/1/1.

²¹ Die Familie Salm ist ein altes Adelsgeschlecht, dessen Linie Obersalm des Stammes der Wild- und Rheingrafen 1623 in den Reichsfürstenstand erhoben wurde und 1654 Sitz und Stimme im Reichsfürstenrat erhielt. Vgl. Duco van KRUGTEN, Salm; in: NDB 22 (2005), S. 381–383.

Dietrichstein²², Piccolomini²³ und Auersberg²⁴ in Fürstenrath introduciret worden, ihre mayestät keyser Ferdinand III.²⁵ den bischoffen zu Regensburg²⁶ als commissarium abgeordnet gehabt, derselbe aber keinesweges, sondern der reichsmarschall die introduction und anweisung derer stellen auf dero weltlichen Fürstenbank verrichtet haben, maßen solches ihme durch ein keyserliches decretum immediate anbefohlen gewesen. Und haben die neue fürsten unserm älter herrn vater besonders gedancket vor die bey dieser introduction erwiesenen beförderung.

Also haben wir, was die session²⁷ des / reichsquartiermeisters insonderheit anbelanget, befinden, daß es allerdings anno 1706 also damit hergegangen, wie ihr in eurem unterthänigsten berichte angeführet. Nun wäre gut gewesen, daß unser gesanndter sich deshalber in denen acten erkundiget, und sofort die remonstration²⁸ geziemend eingewendet hätte, da es aber nicht geschehen, haben wir ihme, wie aus der copey hieranliegend zu befinden, befohlen, euch die hülfliche hand und schutz zu beithen. Dannenhero euer bruder graf Johann Friedrich sich deshalber mit denen directoribus des Fürstenraths glimpflich zu vernehmen, und dabey bestehen wird, daß es wie vormahln sowohl mit der keyserlichen immediaten intimation²⁹, als auch churmainzische notification³⁰ / und dann auch mit dem sitze des reichsquartiermeisters gehalten werden möchte. Gestaltsam auch bey dem letzten weder die abtretung theils derer secretarien aus dem zimmer, noch die re non amplius integra³¹ eingewendete protestation³² unseres erbamtbes recht und die observanz³³ nicht schmählern kann. Und hättet ihr euch eher des actus selbst zu enthalten, sammt unsern gesanndten die iura³⁴ des erbambts zu verwahren, als welches wir nicht vermuthen, daß de facto etwas vorgenommen werden wird, den reichsquartiermeister von seinem sitze verdrängen zu laßen.

Im übrigen haben wir wegen expedition unserer in der judensache ertheilter decreten den / gesanndten dahin moniret, daß nun kein weiterer anstandt zu besorgen.

Mochtens euch, deme wir mit gnaden wohlgewogen, zur resolution nicht verhalten, und geschieht daran unsere meynung.

²² Die Familie Dietrichstein war ein österreichisches Adelsgeschlecht. 1624 wurden die Dietrichstein wegen ihrer Verdienste während der Gegenreformation in den Reichsfürstenstand erhoben. Auf Betreiben Kaiser Ferdinands III. erhielt die Familie im Jahr 1654 Sitz und Stimme auf dem Reichstag. Das dafür notwendige reichsunmittelbare Territorium, die Herrschaft Tarasp in Graubünden, bekamen die Dietrichstein erst 1687 als erbliches Reichslehen von Kaiser Leopold I. Vgl. Anna CORETH, Dietrichstein, Adam Freiherr von; in: NDB 3 (1957), S. 700–701.

²³ Die Familie Piccolomini war ein römisches Adelsgeschlecht, das sich später in Siena niederließ. Octavio Piccolomini (1599–1656) war ein kaiserlicher General Wallensteins (eigentlich Albrecht Wenzel Eusebius von Waldstein, 1583–1634), der sich in der Auseinandersetzung zwischen Kaiser Ferdinand II. und Wallenstein auf die Seite des Kaisers stellte. Für seine vielen weiteren Verdienste wurde er 1650 in den Reichsfürstenstand erhoben. 1653 erhielt er Sitz und Stimme auf dem Reichstag, ohne über reichsunmittelbare Territorien zu verfügen. Vgl. ÖStA, HHStA, RK, Zeremonialakten 28a-9: Introduktion in den Reichstag für die Fürsten Piccolomini; Kathrin BIERTHER, Piccolomini, Ottavio; in: NDB 20 (2001), S. 408–410.

²⁴ Die Familie Auersperg ist ein österreichisches Adelsgeschlecht, das 1653 vor allem wegen der Verdienste Johann Weikhards von Auersperg (1615–1677) für Kaiser Ferdinand III. in den Reichsfürstenstand erhoben wurde. Bereits 1654 erhielten die Auersperg Sitz und Stimme auf dem Reichstag, erwarben jedoch erst später die reichsunmittelbare Grafschaft Tengen im Hegau an der Grenze zur Eidgenossenschaft, welche 1664 gefürstet wurde. Vgl. ÖStA, AVA, Adel, RAA 12.24, Fürstenstanderhebung vom 17.09.1653; ÖStA, AVA, Adel, RAA 12.26, Erhebung in ein Fürstentum am 14.03.1664; Gustav Adolf METNITZ, Auersperg, Johann Weikhard Fürst (seit 17.9.1653); in: NDB 1 (1953), S. 437–438.

²⁵ Ferdinand III. aus dem Haus Habsburg (1608–1657) war ab 1637 Kaiser des Heiligen Römischen Reichs. Vgl. Mark HENGE-RER, Kaiser Ferdinand III. (1608–1657). Eine Biographie. Wien 2012.

²⁶ Möglicherweise ist Franz Wilhelm Reichsgraf von Wartenberg (1593–1661) war Kardinal und Fürstbischof von Osnabrück und Regensburg gemeint. Vgl. Georg SCHWAIGER, Franz Wilhelm von Wartenberg; in: NDB 5 (1961), S. 365.

²⁷ Sitz.

²⁸ Gegenvorstellung.

²⁹ unmittelbaren amtlichen Zufertigung.

³⁰ Anzeige

^{31 &}quot;re non amplius integra": die nicht weiter unveränderte Sachlage.

 $^{^{32}}$ Beschwerde.

³³ das Herkommen.

³⁴ Recht.

Geben zu Dresden, am 6. Februarii 1713. Egon fürst zu Fürstenberg³⁵, manu propria³⁶.

Bernhard Zechenen.

Christian Bernhardi. /

[Adresse]

Dem wohlgebohrnen, unserm lieben, getreuen herrn Christian Ernst ältisten grafen zu Pappenheim, des Heiligen Römischen Reichs³⁷ erbmarschalln, zu Röttenstein³⁸, Calden³⁹ und Böllenbergk⁴⁰.^a

[Vermerk]

Präsentiert und eröffnet von [...] ältisten reichserbmarschalen am 11. Februarii 1713.

^a Darüber ist ein Siegel unter Papiertektur aufgedrückt.

³⁵ Anton Egon Fürst von Fürstenberg-Heiligenberg (1656–1716) war Statthalter in Sachsen und bekleidete wichtige Ämter am Dresdner Hof. Vgl. Eduard JOHNE, Fürst Anton Egon zu Fürstenberg (1656-1716), Statthalter August des Starken in Sachsen, im Spiegel zweier Lobgedichte. In: Schriften des Vereins für Geschichte und Naturgeschichte der Baar und der angrenzenden Landesteile in Donaueschingen, XXIV. Heft 1956, Donaueschingen 1956, S. 107–118.

³⁶ eigenhändig.

³⁷ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Der Name des Reiches leitet sich vom Anspruch der mittelalterlichen Herrscher ab, die Tradition des antiken Römischen Reiches fortzusetzen und die Herrschaft als Gottes Heiligen Willen im christlichen Sinne zu legitimieren. Zur Unterscheidung vom 1871 gegründeten Deutschen Reich wird es auch als das Alte Reich bezeichnet. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, Das Heilige Römische Reich

⁻ Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806). Köln-Weimar 2005.

³⁸ Burg und Herrschaft Rothenstein im Unterallgäu in Bayern (D).

³⁹ Burg und Herrschaft Kalden im Oberallgäu in Bayern (D).

⁴⁰ Burg und Herrschaft Bellenberg im schwäbischen Landkreis Neu-Ulm in Bayern (D).